

AKTENVERMERK

1. Anmeldung einer Veranstaltung gem. § 12 VAG 1997 (Salzburger Veranstaltungsgesetz) idgF. LGBl. 62/2002	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> <small>(Bitte füllen Sie Pkt. A. des Anmeldeformulars aus)</small>
2. Bewilligung zum Offenhalten über die polizeiliche Sperrstunde hinaus gem. § 5 der Sperrstundenverordnung 2001 idgF. LGBl. 56/2001 iVm. § 113 GewO 1994 (Gewerbeordnung) idgF. BGBl. 48/2003	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> <small>(Bitte füllen Sie Pkt. B. des Anmeldeformulars aus)</small>

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wird nur die männliche Form stellvertretend für weibliche und männliche Formen verwendet. Selbstverständlich gelten alle in der männlichen Form niedergeschriebenen Formulierungen auch für Frauen. Wir bitten alle Antragstellerinnen um Verständnis für diese Vorgehensweise.

Für die oben angekreuzten Anmeldungen, Bewilligungen oder Anzeigen sind folgende Personendaten vollständig auszufüllen.:
Juristische Person, Personengemeinschaft, Verein
Name der juristische Person, Personengemeinschaft, Verein:
Name und Geburtsdatum des Geschäftsführers, Obmannes oder Pächters:
Staatsbürgerschaft des Geschäftsführers, Obmannes oder Pächters:
Wohnsitz des Geschäftsführers, Obmannes oder Pächters:
Beruf des Geschäftsführers, Obmannes oder Pächters:
Telefonnummer des Geschäftsführers, Obmannes oder Pächters:
Verfolgt der Verein gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke ? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Falls ja, kurze Beschreibung des Vereinszwecks:

Natürliche Person	
Name:	
Geburtsdatum:	
Staatsbürgerschaft:	
Wohnsitz:	
Beruf:	
Telefonnummer/E-Mail:	

Hinweis:

Juristische Personen müssen einen Geschäftsführer, Obmann oder Pächter bestellen. Ausländische natürliche Personen dürfen als Veranstalter nur dann auftreten, wenn sie einen Wohnsitz oder eine Niederlassung im Inland haben. Die Veranstaltungsbewilligung ist ein persönliches Recht und kann nicht übertragen werden.

Gem. § 29 LAO (Salzburger Landesabgabenordnung) idGF. LGBl. 109/2003 bestehen für Vereine, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, abgabenrechtliche Begünstigungen (z.B. keine Vorschreibung einer Abgabe für die Erledigung eines Bescheides, etc.)

A.	Ich melde gemäß § 12 VAG 1997 folgende Veranstaltung an:
-----------	---

Hinweis:

Der Veranstalter hat die Veranstaltung spätestens drei Tage vor der beabsichtigten Veranstaltung zu erstatten (§ 13 VAG 1997).

A.1.	Tag der Veranstaltung:	
	Dauer der Veranstaltung:	
	Ort der Veranstaltung: (Beachten Sie Hinweis unter Pkt. A.2.)	
	Verfügungsberechtigte Personen vor Ort (zB Eigentümer der Veranstaltungsortlichkeit, Pächter, Mieter, usw.)	
	Voraussichtliche Zahl der Besucher:	

A.2.	Art und Bezeichnung der Veranstaltung: (Veranstaltungstitel bzw. Motto der Veranstaltung)

Hinweis:

Von der Anmeldepflicht sind unter der Voraussetzung, dass bei Abhaltung der jeweiligen Veranstaltung keine Gefährdung der Besucher zu erwarten ist, ausgenommen:

1. Veranstaltungen, die im Rahmen von Gastgewerbebetrieben abgehalten werden, wenn die Zahl der gewerbe- oder veranstaltungsbehördlich genehmigten Besucherplätze 300 nicht übersteigt;
2. Veranstaltungen, die in genehmigten Veranstaltungsstätten oder in Veranstaltungsstätten gemäß § 16 Abs 2 lit b, c und e abgehalten werden, wenn
 - a) die Veranstaltungsräume nicht mehr als 300 Personen fassen und die Veranstaltung nicht vor 7:00 Uhr beginnt und nicht nach 22:00 Uhr endet;
 - b) bei Veranstaltungen im Freien die Veranstaltungsstätte nicht mehr als 600 Personen fasst und die Veranstaltung nicht vor 7:00 Uhr beginnt und nicht nach 20:00 Uhr endet.

Dies gilt jedoch nicht für motorsportliche Veranstaltungen, Veranstaltungen, bei denen Schusswaffen verwendet werden, und für das Aufstellen und Betreiben von Spielapparaten (§ 12 VAG 1997).

Filmvorführungen, Revue- und Varietévorstellungen sowie alle Veranstaltungen, die im Umherziehen unter Verwendung betriebstechnischer Einrichtungen abgehalten werden (z.B. Wanderbühne, Wanderkino etc.), bedürfen der Bewilligung der Landesregierung (§ 4 Abs. 1 VAG 1997).

Verboten sind die Durchführung von Experimenten, durch welche die Besucher der Veranstaltung gefährdet werden können, weiters das Aufstellen und der Betrieb von Geldspielapparaten und Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen (§ 21 VAG 1997).

A.3. Liegt Erwerbsabsicht vor?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
--	---

A.4. Werden Speisen und Getränke ausgegeben?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
--	---

A.5. Kochstellen:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, welche: (zB Gas, elektrischer Energie, Griller, usw.)	

A.6. Betriebstechnische Einrichtungen:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, welche: (zB Musikanlage, Karussell, Zelt, Bühnen, usw.)	

A.7. Musik/Lautstärke:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, welche: (Art der Musik, Live-Musik, verstärkt oder unverstärkt, Tonträger, usw.)	

Hinweis:

Im gesamten Publikumsbereich darf ein A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 93 dB, bezogen auf die Dauer der Darbietung der Veranstaltung nicht überschritten werden.

Dieser Wert kann jedoch aus Gründen des Nachbarschafts- und Teilnehmerschutzes reduziert werden.

A.8. Wird im Zuge der Veranstaltung eine "Tombola" abgehalten? ja nein

Hinweis:

Das Recht zur Durchführung von Glücksspielen ist grundsätzlich dem Bund vorbehalten (Glücksspielmonopol). Den Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft St. Johann) kommt gemäß den Bestimmungen des Glücksspielgesetzes die Zuständigkeit zur Bewilligung von Glückshäfen und Juxauspielungen zu:

- Glückshäfen: Spielanteile (Loszettel) enthalten Treffer oder Nieten.

- Juxauspielungen: Jeder Spielanteil (Loszettel) ist Treffer ("Jedes Los gewinnt!")

Zur Erteilung der Bewilligung für sonstige Nummern-Lotterien ist der Bundesminister für Finanzen und für Tombolaspiele der Landeshauptmann zuständig.

A.9. Wird im Zuge der Veranstaltung ein Feuerwerk abgehalten? ja nein

A.10. Wenn ja, dann geben Sie bitte folgende Daten bekannt:

a) Ort des Feuerwerks:

b) Feuerwerksklasse (siehe Hinweis):

Hinweis:

Gem. § 4 Abs. 4 Pyrotechnikgesetz 1974 idGF. BGBl. 98/2001 kann der Bürgermeister mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes vom generellen Verwendungsverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II im Ortsgebiet ausnehmen. Zur Klasse II zählen Kleinf Feuerwerke, Bodenfeuerwerke, lose Raketen oder Raketensortimente sowie Knallfeuerwerke.

A.11. Wird im Zuge der Veranstaltung Laser eingesetzt? ja nein

A.12. Sonstige Effekte und Attraktionen? ja nein

Wenn ja, welche: (zB Lichtshow, Schaumparty, Nebel- und Rauchmaschinen, usw.)

A.13. Besteht eine aufrechte Haftpflichtversicherung? ja nein

Wenn ja, für welches Risiko und in welcher Höhe:

A.14. Findet die Veranstaltung in einem Landschaftsschutzgebiet statt? ja nein

Hinweis:

Gem. § 2 Z 2 ALV 1995 (Allgemeine Landschaftsschutzverordnung) idGF. LGBl. Nr. 32/2001 ist für die Errichtung, die nicht nur kurzfristige Aufstellung oder Verankerung oder die wesentliche Änderung von anderen als baulichen Anlagen (z.B. Festzelte und Nebenanlagen) eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. In "Geschützten Landschaftsteilen" ist daher für das Aufstellen von Zelten etc. - unabhängig von der Dauer der Veranstaltung - immer eine naturschutzrechtliche Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft St. Johann erforderlich.

A.15. Wird im Zuge der Veranstaltung eine öffentliche Verkehrsfläche für eine sportliche Veranstaltung in Anspruch genommen? ja nein
(Falls ja, gehen Sie zu Pkt. C.)

Hinweis:

Gem. § 64 StVO 1960 bedarf derjenige einer behördlichen Bewilligung (Bezirkshauptmannschaft St. Johann), der auf einer Straße eine sportliche Veranstaltung, wie Wettlaufen, Wettfahren usw. durchführen will. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten ist.

A.16.	Wird im Zuge der Veranstaltung eine öffentliche Verkehrsfläche in Anspruch genommen?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
(Falls ja, gehen Sie zu Pkt. C.)			

A.17.	Werden zur Ankündigung der Veranstaltung Ankündigungstafeln aufgestellt?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
(Falls ja, gehen Sie zu Pkt. B.)			

A.18.	Soll im Zuge der Veranstaltung eine verordnete polizeiliche Sperrstunde verlängert werden?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
(Falls ja, gehen Sie zu Pkt. D.)			

A.19.	Wurde eine solche Veranstaltung in diesem Jahr schon einmal durchgeführt?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
--------------	--	-----------------------------	-------------------------------

Hinweis:

Gem. § 2. Abs. 1 Z 25 der GewO 1994 ist die Gewerbeordnung nicht anzuwenden auf die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken im Rahmen und Umfang von Veranstaltungen im Sinne des § 5 Z 12 KStG 1988 (Körperschaftsteuergesetzes) idgF. BGBl. 124/2003 durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie sonstige juristische Personen, die im Sinne der §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung) idgF. BGBl. 124/2003 gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig sind, und durch deren Dienststellen.

Hinsichtlich der gastronomischen Versorgung ist daher zu beachten, dass bei größeren Veranstaltungen (z.B. 3-Tage-Zeltfest) ein Antrag zur Ausübung des Gastgewerbes außerhalb der Betriebsräume und allfälligen sonstigen Betriebsflächen an die Bezirkshauptmannschaft St. Johann zu richten ist. Der Veranstalter sollte sich daher mit einem Wirt, welcher über die entsprechende Gewerbeberechtigung verfügt, ins Einvernehmen setzen und vereinbaren, dass dieser bei der Bezirkshauptmannschaft St. Johann um die Erteilung der Bewilligung zur vorübergehenden Ausübung des Gastgewerbes außerhalb der Betriebsräume ansucht.

A.20.	Ist ein Ordner- und Sicherheitsdienst vorhanden?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, Aufgaben, Stärke, Art, Kennzeichnung:			

A.21.	Gibt es Zufahrts-, Abfahrts- und Parkmöglichkeiten?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
--------------	--	-----------------------------	-------------------------------

A.22.	Ist die Wasserversorgung sichergestellt?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
--------------	---	-----------------------------	-------------------------------

A.23.	Ist die Abwasserbeseitigung sichergestellt?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
--------------	--	-----------------------------	-------------------------------

A.24.	Sind sanitäre Anlagen vorhanden?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, Beschreibung der Sanitäranlagen (Art, Anzahl und Aufstellungsort):			

A.25. Wird offenes Licht und Feuer verwendet?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, Beschreibung:	

A.26. Gibt es Brandschutzvorkehrungen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, welche:	

A.27. Art der Beheizung:	
--------------------------	--

A.28. Pläne/Skizzen, Atteste, Abnahmebefunde, Bescheinigungen, Nachweise:	
---	--

Hinweis

- Übersichtsplan/Skizzen: maßstäbliche Darstellung der Flächen, auf denen die Veranstaltung stattfindet.
- Gebäudeskizze bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen unter Einbeziehung der Publikumsbereiche, Zu- und Abgänge, Verkehrs- und Fluchtwege, sämtlicher technischer Einrichtungen und Aufbauten, Absperr- und Sicherheitseinrichtungen, Situierung der WC-Anlagen, Garderoben.
- Atteste über das Brandverhalten bestimmter Gegenstände
- Statische Nachweise über zB Zeltanlage, Bühnenaufbauten, Tribünen, usw.

A.29. Gibt es für die Veranstaltungsstätte, falls gesetzlich vorgeschrieben, eine Veranstaltungsstättengenehmigung:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> (Falls ja Pkt. A.30.)
---	--

Hinweis:

Es dürfen für die Abhaltung von Veranstaltungen nur solche Veranstaltungsstätten (Räume, Plätze, Anlagen, Einrichtungen u. dgl.) verwendet werden, die für die jeweilige Art der Veranstaltung von der Behörde (Bürgermeister, wenn es sich um eine Veranstaltungsstätte handelt, die nur für Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung bestimmt sind, falls nicht ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig) genehmigt sind (§ 16 VAG 1997). **Keiner Genehmigung bedürfen:**

- a) nach dem Salzburger Tanzschulgesetz genehmigte Veranstaltungsstätten;
- b) Räume von Gastgewerbebetrieben, wenn die Veranstaltungen ihrer Art nach im Hinblick auf die voraussichtliche Besucherzahl keine über den Rahmen des regelmäßigen Gastgewerbebetriebes hinausgehenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht;
- c) sonstige Betriebsstätten, die nach Bauweise und Ausstattung die Abhaltung von Veranstaltungen ermöglichen, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach im Hinblick auf die voraussichtliche Besucherzahl keine über den Rahmen der regelmäßigen Verwendung der Betriebsstätte hinausgehenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeiliche Vorkehrungen erforderlich macht;
- d) Spielapparate, wenn nicht mehr als drei Spielapparate in räumlichen Zusammenhang aufgestellt werden oder die Aufstellung im Rahmen von Veranstaltungen im Überziehen in dort üblichen Weise erfolgt;
- e) Veranstaltungsstätten im Freien ohne besondere der Abhaltung von Veranstaltungen dienende Anlagen und betriebstechnische Einrichtungen, die geeignet sind, Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgase und Abwässer, zu verursachen.
- f) Für ortsfeste Einrichtungen, in denen bereits Veranstaltungen stattgefunden haben und für diesen Zweck auch bereits kommissioniert wurden.

A.30. Veranstaltungstättengenehmigte Höchstanzahl der Besucher:	
A.31. Genehmigungsbehörde, Datum und Geschäftszahl des Genehmigungsbescheides für die Veranstaltungsstätte:	

B. Ich suche gem. § 5 der Sperrstundenverordnung 2001 iVm. § 113 GewO 1994 um Bewilligung zum Offenhalten über die polizeiliche Sperrstunde hinaus an:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
--	---

B.1. Wenn ja, dann geben Sie bitte folgende Daten bekannt:	
a) Name des Gastronomiebetriebes	
b) Tag der Sperrstundenverlängerung:	
c) Festgesetzte polizeiliche Sperrstunde:	von: bis:
d) Verlängerung der Sperrstunde bis:	

Bischofshofen, am

Unterschrift:
(Mit der Unterschrift werden die oben gemachten bzw. angekreuzten Angaben bestätigt)